

Kultur und Weiterbildung

FAQ (Stand: Juli 2022)

Informationen zur Ausschreibung und das Formular Interessenbekundung finden Sie auf der Seite <https://mkw.nrw/kultur/foerderungen/kultur-und-weiterbildung>

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei den Bezirksregierungen:

Bezirksregierung Münster:

David Steudter, Tel. 0251 4111171, david.steudter@bezreg-muenster.nrw.de

Bezirksregierung Detmold:

Magdalena Rehrmann, Tel. 05231/71-4849, Magdalena.Rehrmann@bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Köln:

Maximilian Krause, Tel. 0221/147-2790, maximilian.krause@brk.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Angelika Fritzer, Tel. 0211/475-4889, angelika.fritzer@brd.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg:

Melisa Kösling, 02931/82-3241, melissa.koesling@bra.nrw.de

Antragsverfahren:

Wie umfangreich ist ein Antrag?

Die Auswahl der Projekte erfolgt auf der Grundlage der von Ihnen eingereichten Interessenbekundung (Link s. o.). Neben den erforderlichen Angaben zu den Antragstellenden ist eine Kurzbeschreibung des Projektes erforderlich, die zu folgenden Punkten Angaben enthalten sollte:

- Ziel des Projektes
- Wen möchten Sie mit dem Projekt erreichen?
- Welchen zeitlichen Rahmen haben Sie für das Projekt vorgesehen?
- In welcher Form ist eine Dokumentation des Projektverlaufs vorgesehen?
- Ist eine Präsentation der Ergebnisse vorgesehen.

Unmittelbar nach Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten Sie eine Mitteilung per E-Mail. Die Projektantragstellung erfolgt online unter <https://www.kultur.web.nrw.de/onlineantrag#login#login> bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung. Die Interessenbekundung kann als Projektbeschreibung beigefügt werden. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Kollegin, den zuständigen Kollegen der Bezirksregierung.

Auswahlkriterien der Jury:

Wie neu bzw. innovativ muss das Projekt sein?

Die Jury orientiert sich bei ihrer Entscheidung an den in der Ausschreibung genannten Kriterien. Die Projekte sollen

- vorrangig junge Erwachsene im Alter von 18 bis 27 Jahren ansprechen,
- rezeptive und kreative Fähigkeiten stärken,
- in enger Zusammenarbeit mit professionellen Künstlerinnen und Künstlern, und/oder Kunst- und Kultureinrichtungen stattfinden,
- die Vernetzung der Weiterbildungsorganisationen/-träger mit anderen Akteuren der kulturellen Bildung in der Stadt, der Gemeinde oder der Region fördern,
- die Professionalisierung des künstlerischen Engagements im beruflichen oder ehrenamtlichen Bereich zum Ziel haben.

Die Projektausrichtung und der -verlauf sollten in der Interessenbekundung nachvollziehbar beschrieben werden.

Es sollte sich bei den beantragten Projekten möglichst um für die genannte Altersgruppe neu entwickelte Projekte handeln. Wenn Sie ein solches Projekt bereits angeboten und durchgeführt haben, muss eine Weiterentwicklung erkennbar sein. Die Förderung bereits laufender oder solcher Projekte, die zu Ihrem regelhaften Angebot der Einrichtung gehören, ist nicht möglich.

Projektfinanzierung:

Kann eine Verwaltungspauschale/Overheadpauschale beantragt werden?

Wie steht es um die Förderung von Werbung, Prospekten oder Katalogen für Projekte?

Wie kann der zu erbringende Eigenanteil dargestellt werden?

Wie ist mit Teilnehmendenbeiträgen zu verfahren?

Zuwendungsfähige Projektkosten sind im Rahmen von Projektförderungen ausschließlich die Ausgaben, die (unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) zur Durchführung eines Projektes erforderlich sind und diesem konkret zugerechnet werden können.

Bei nichtkommunalen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern können auch Ausgaben für den Overhead (Gemeinausgaben) als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie dem jeweiligen Projekt zugerechnet werden können. Die Zurechenbarkeit der Ausgaben muss nachvollziehbar begründet werden. Ausgaben für den Overhead (Gemeinausgaben) in Höhe von bis zu 2,5 Prozent der grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben eines Projektes werden ohne Vorlage weiterer Nachweise und Begründungen im Bewilligungsverfahren pauschal für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger anerkannt, die nicht durch das Land institutionell beziehungsweise durch einen Betriebskostenzuschuss gefördert werden. Darüber hinaus können weitere Ausgaben für den Overhead (Gemeinausgaben) von der

Bewilligungsbehörde anerkannt werden, wenn sie nachvollziehbar nachgewiesen und begründet werden.

Der Eigenanteil umfasst den Beitrag des Antragstellers/der Antragstellerin zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Kollegin, den zuständigen Kollegen der Bezirksregierung.

Fest angestelltes Personal von nichtkommunalen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern kann als zuwendungsfähig anerkannt werden, sofern dieses nicht bereits anderweitig (zum Beispiel im Rahmen einer institutionellen beziehungsweise Betriebskostenförderung) finanziert wird. Hierbei ist im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen, dass dieses Personal nicht anderweitig bereits finanziert wird und der Einsatz ganz oder teilweise zur Erreichung des Förderzwecks erfolgt. Die Angemessenheit der in diesen Fällen beantragten Beträge ist durch entsprechende Nachweise zu belegen (zum Beispiel durch zugrunde gelegte Monatsvergütungen).

Verschiebung bewilligter Projekte

Grundsätzlich sind die Projekte im beantragten und bewilligten Durchführungszeitraum durchzuführen. Sollte es aufgrund z. B. coronabedingter Auflagen nicht möglich sein, die Projekte wie beantragt durchzuführen, kann eine Verschiebung in Absprache mit der zuständigen Bezirksregierung erfolgen.

Evaluation

Im Rahmen der Qualitätssicherung ist eine quantitative und eine qualitative Auswertung der bewilligten Projekte vorgesehen, die voraussichtlich auf der Grundlage vorhandener Daten aus Interessenbekundung und Sachbericht, ggf. ergänzt durch Interviews, erfolgen soll.